

Stellungnahme der Postnachfolgeunternehmen zum Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamten der früheren Deutschen Bundespost für die Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2015

1. Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Bundesanstalt) wird durch die Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Postbank AG) finanziert (Personal- und Sachkosten: etwa 155 Mio. € für 2013). Nach dem Entwurf des Gesetzes soll die Bundesanstalt die dienstrechtlichen Befugnisse für die Ruhestandsbeamten der Postnachfolgeunternehmen wahrnehmen und mit der Beihilfebearbeitung betraut werden. Das vorhandene Personal (davon etwa 200 Beamte) soll auf die Bundesanstalt übergeleitet werden. Damit erfolgt für diese Beamten ein Wechsel in ein anderes Finanzierungsmodell für ihre Versorgungsansprüche.

Das Finanzierungsmodell der Altersversorgung für die bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten weicht von dem Finanzierungsmodell, welches für die Beamten der Postnachfolgeunternehmen gilt, deutlich ab. Während bei den Postnachfolgeunternehmen Unternehmensbeiträge in Höhe von 33 % der Beamtenbezüge bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gelten, werden bei der Bundesanstalt die Versorgungsansprüche nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Diese werden von den Postnachfolgeunternehmen finanziert.

Bei dem Modell der Bundesanstalt ist insbesondere die Sicherung des gebildeten Kapitalvermögens der Bundesanstalt kostenintensiv, da dies den am Kapitalmarkt üblichen Zins- und Anlagerisiken unterliegt. Dies führt für die Postnachfolgeunternehmen zu Planungsunsicherheiten, da für die Vergangenheit häufig Nachschusszahlungen erforderlich waren. Diese erhöhten Zahlungsverpflichtungen, allein bedingt durch Kapitalmarktrisiken, können vermieden werden, sofern eine Umstellung in das Modell der Postnachfolgeunternehmen erfolgt.

Versicherungsmathematische Berechnungen der Bundesanstalt und der Postnachfolgeunternehmen zeigen, dass die Überleitung von den etwa 200 Beamten auf die Bundesanstalt zu deutlichen Mehrkosten für die Postnachfolgeunternehmen führt. Je nach Kapitalmarktzins sind dies Mehrkosten in Höhe von 35 bis 55 Mio. € (bis zum Ausscheiden der Beamten), die bei einem Verbleib der Aufgaben und des Personals in den Postnachfolgeunternehmen nicht entstehen würden. Diese Kosten können vermieden werden, sofern die Beamten in dem bisherigen Modell zur Finanzierung der Versorgungsansprüche verbleiben.

Deswegen ist es an der Zeit, die Finanzierung der Versorgungsansprüche aller bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten zu harmonisieren und eine einheitliche Grundlage herzustellen. Inhalt dieser Regelung soll sein, die Finanzierung der Versorgung aller Bundesbeamten der Bundesanstalt auf das gleiche Beitragsmodell, das auch für die Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen gilt, umzustellen. Hierdurch können künftig Nachschusszahlungen bedingt durch Zinsschwankungen am Kapitalmarkt vermieden werden. Das bei der Bundesanstalt gebildete Kapitalvermögen in Höhe von etwa 900 Mio. € per 31.12.2015 (gemäß aktuellen versicherungsmathematischen Prognosen für das Jahr 2015) kann der Bund erhalten.

Dazu ist eine gesetzliche Ermächtigungslage, um eine vertragliche Regelung für eine alternative Finanzierungsstruktur für die Altersversorgung für die Beamten der Bundesanstalt treffen zu können, erforderlich.

Der von den Postnachfolgeunternehmen zu zahlende Beitrag in Höhe von 33 % auf die Bruttobezüge der Beamten ist immer noch deutlich höher als der Arbeitgeberbeitrag der Wettbewerber zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt 9,35 %.

2. Sonderzahlung

In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird vorgetragen, die Regierung verzichte auf einen einmaligen Zahlungsanspruch in Höhe von 30 Mio. € aus Anlass der Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse. Bei den Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse ist auch die an die Beamten zu leistende Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") Bemessungsgrundlage für den Unternehmensbeitrag. Der Bund hat die Sonderzahlung durch Gesetz halbiert. Daher muss auch für 2011 der entsprechende Unternehmensbeitrag angepasst werden. Dieser Verpflichtung ist der Bund bisher nicht nachgekommen und will erst im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Postpersonalrechts den längst überfälligen Ausgleich schaffen. Dies ist kein Entgegenkommen des Bundes.

3. Gesellschaftsrecht:

Der Entwurf enthält diverse gesellschaftliche Regelungen, die Umwandlungsvorgänge in Postnachfolgeunternehmen erheblich erschweren und die nicht verhältnismäßig sind. Besonders belastend können sich die Vorschriften zur Anordnung von Sicherheitsleistung (§ 39 Abs. 2 PostPersRG-E) und zur Organhaftung (§ 39 Abs. 3 PostPersRG-E) auswirken und die insgesamt unverhältnismäßig sind.

Änderungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sollte auf „gegenwärtige“ Zahlungs- und Kostentragungspflichten beschränkt werden. Die derzeit vorgesehene Einbeziehung „zukünftiger“ Ansprüche führt dazu, dass die Höhe der Sicherheitsleistung unkalkulierbare Ausmaße annehmen kann.
- Die Anordnung einer Sicherheitsleistung darf nur zulässig sein, wenn „die konkrete Gefahr“ besteht, dass Zahlungs- und Kostentragungspflichten nicht erfüllt werden. Der bloße Umstand, dass „es nicht ausgeschlossen erscheint“, dass die Erfüllung dieser Pflichten gefährdet ist, reicht nicht aus, um eine solche Anordnung zu rechtfertigen.
- Die Möglichkeit, Sicherheitsleistung anzuordnen, ist auf zwei Wochen nach Zugang der Anzeige über die Umwlungsmaßnahmen zu befristen. Eine zeitlich unbegrenzte Anordnungsbefugnis der Behörde führt zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.
- Die Organhaftung sollte beschränkt werden auf Fälle der schuldhaften Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten durch das Geschäftsführungsorgan. Derzeit ist die Haftung verschuldensunabhängig ausgestaltet.
- Ferner sollte die Haftung davon abhängig gemacht werden, dass sowohl zwischen der konkreten Umwlungsmaßnahme und dem Schaden, als auch zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden eine Kausalität besteht. Derzeit enthält die Regelung kein eindeutiges Kausalitätserfordernis.